

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrich- tung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hild- burghausen“ (WAVH) (Entwässerungssatzung -EWS-)

Aufgrund des § 20 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende 2. Änderungssatzung:

Artikel I

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 25.11.2016 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 07. 12. 2018 wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Die ursprünglichen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
2. Der § 21 Ziffer 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:
 2. eine der in §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Vorlage oder Nachweispflichten verletzt,

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 13.02.2019
Zweckverband „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.